



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

10. September 2020

<b>Nr. 1</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</b>	<b>Nr. 4</b>	<b>1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt</b>
<b>Nr. 2</b>	<b>Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG) -Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries</b>	<b>Nr. 5</b>	<b>Bekanntmachung Aufgebotsfrist</b>
<b>Nr. 3</b>	<b>Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt</b>	<b>Nr. 6</b>	<b>Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der bestehenden DK (0) Deponie Maihingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1948 und 1949 der Gemarkung Maihingen durch Erweiterung der Ablagerungsfläche auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 1944, 1945 und 1947 der Gemarkung Maihingen nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG</b>

Nr. 1

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 13.08.2020, Az. (400 – 6024) 2020/370 B der REWE Markt GmbH, Dieselstraße 21 – 27, 85386 Eching folgende Baugenehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen gemäß beiliegender Planung auf dem Grundstück Flurnr. 1553/2 der Gemarkung Oettingen i. Bay. erteilt.

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHIED:**

Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage<sup>1</sup>** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>2</sup>** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>2</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

#### **Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Hegen

Oberregierungsrat

#### **Nr. 2**

#### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)**

##### **- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 14.07.2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03 vom 05.02.2019, hat das Landratsamt Donau-Ries die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der darin gelegenen Kleinkläranlagen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekannt gemacht.

Die darin enthaltene Liste der bezeichneten Gebiete (Nr. 5 der Bekanntmachung) wird auf Antrag der Gemeinde Holzheim für eine Kleinkläranlage um das Anwesen Fl.-Nr. 498 der Gemarkung Holzheim erweitert. Die Liste wird daher für das Gebiet der Gemeinde Holzheim um folgenden Absatz ergänzt:

Gemeinde	Gemeindeteil	Fl.-Nr./Gemarkung	Gebietsklasse		
Gemeinde Holzheim	Holzheim	Fl.-Nr. 498 Gemarkung Holzheim	II	III	III/K
				X	

Sämtliche in der Bekanntmachung vom 14.07.2006 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für das obenstehende Vorhaben. Für das Vorhaben, welches in die Gebietsklasse III eingestuft wurde, gilt die Reinigungsklasse C.

**Hegen**  
**Regierungsdirektor**

**Nr. 3**

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht.  
Sie trat am 18. August 2020 in Kraft.

**Nr. 4**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 131 amtlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Nr. 5**

**Bekanntmachung**

Die Aufgebotsfrist für die verloren gegangenen Sparkassenbücher Nr. 3213059011 und Nr. 3212435394, lautend auf Korbinian Portenlänger, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, 08.09.2020  
Sparkasse Dillingen-Nördlingen

**Nr. 6**

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der bestehenden DK (0) Deponie Maihingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1948 und 1949 der Gemarkung Maihingen durch Erweiterung der Ablagerungsfläche auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 1944, 1945 und 1947 der Gemarkung Maihingen nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG**

**Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

1. Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Donau-Ries und Dillingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1948 und 1949 der Gemarkung Maihingen eine Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0). DK 0-Deponien, sogenannte Inertab-

falldeponien, stellen die niedrigste Deponieklasse dar. Auf ihr werden nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert. Für Abfälle mit Belastungen, welche zur Einstufung als DK (I) oder DK (II) Material führen, nutzt der AWV die bei Donauwörth vorhandene Deponie Binsberg. Abfälle mit weitergehender Einstufung zu DK (III) oder DK (IV) werden in dafür zugelassene Einrichtungen außerhalb des Landkreises verbracht.

2. Der AWV hat nun beim Landratsamt Donau-Ries die Erweiterung der DK (0) Deponie Maihingen auf die Grundstück Fl.-Nrn. 1944, 1945 und 1947 der Gemarkung Maihingen beantragt, nachdem die bisherigen Flächen bereits verfüllt sind. Das Volumen der Erweiterung beläuft sich für Material mit den Zuordnungswerten DK (0) auf ca. 177.000 cbm und für Material mit den Zuordnungswerten Z (0) auf ca. 60.000 cbm. Z (0) Material ist Erdaushub, der auch im Erdbau im offenen Einbau uneingeschränkt verwertet werden kann.
3. Die vom AWV beantragte Erweiterungsmaßnahme bedarf der Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen des hierfür durchzuführenden abfallrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung (DepV) geprüft. Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Donau-Ries.
4. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.
5. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
7. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende:

Es handelt sich um eine oberirdische Deponie für Inertabfälle, welche die Zuordnungskriterien der DepV für die Deponieklasse DK (0) einhalten. Zur Ablagerung kommen nur die bislang schon genehmigte Abfallarten. Zusätzliche Umweltauswirkungen, insbesondere das Risiko von Störfällen sowie Unfällen sind durch die geplanten Maßnahmen ebenso wenig zu befürchten wie ein Risiko für die menschliche Gesundheit. Die bestehende Deponie grenzt zwar an das Vogelschutzgebiet Nr. 7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal an. Die geplante Erweiterung der DK-0 Deponie erfolgt jedoch Richtung Osten und damit auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite. Bei der Durchführung des Vorhabens sind zudem umfangreiche Vermeidungs-, Verminderungs-, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen; weitere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind am Standort der Anlage und ihrer Erweiterungen nicht vorhanden.

Am Anlagenstandort befinden sich ferner weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, noch Risikogebiete nach Art. 73 Abs. 1 WHG oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG. Es kommt auch zu keiner Mehrung des Verkehrsaufkommens, die Anzahl der täglichen An- und Abfahrten bleibt im bisher genehmigten Umfang bestehen.

Durch das Änderungsvorhaben sind am Vorhabenstandort damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation und aus Sicht des Naturschutzes mittel- und langfristig durch die begleitend durchzuführenden Ausgleichs und Rekultivierungsmaßnahmen sogar von einer Aufwertung des Gebietes auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159 eingeholt werden.

Donauwörth, 02.09.2020  
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen

Regierungsdirektor

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**